

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen (Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566 ff) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 9. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Heiligenhafen betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe § 1 der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen als eine selbständige öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Deckung der Kosten im Sinne des KAG werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche in Quadratmeter bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt; entweder unmittelbar über einen Grundstücksanschluss und/oder mittelbar über Erschließungsanlagen (z. B. Straßeneinlauf usw.). Je angefangener Quadratmeter bebaute und/oder befestigte angeschlossene Grundstücksfläche bildet dabei eine Maßstabseinheit.
- (2) Die überbaute und/oder befestigte Fläche von begrünten Dächern, Rasengittersteinen, Ökopflaster sowie Einrichtungen zur Sammlung und Nutzung von Regenwasser mit Notüberlauf zum Niederschlagswasserkanal, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 cbm je 100 qm Auffangfläche haben, werden bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche mit 50 v. H. angesetzt.
- (3) Die/Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat die/der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Entsteht die

Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Gebührensatzfestsetzung auf die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht abgestellt.

- (4) Kommt die/der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 4 nicht fristgemäß und vollständig nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

#### **§ 4 Gebührensatz**

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt 1,27 Euro je angefangene Maßstabseinheit gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum die/der Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der/des Eigentümerin/Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf die/den neuen Pflichtige/n über. Wenn die/der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben der/dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

#### **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben und Entgelte verbunden sein kann.
- (2) Auf die Niederschlagsbeseitigungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des

laufenden Jahres zu leisten. Wenn diese Gebühr 30,00 € nicht übersteigt, wird sie am 01. Juli mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Zahlung des Gesamtbetrages zum 01. Juli des Jahres gewährt werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebühren sowie Abschlagszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Gebührensatzung nur die anteilige Jahresgebühr (je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr) zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühr wird nicht festgesetzt, wenn die Forderung im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Gebühren werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbeitrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

## **§ 9**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung nach vorheriger Anmeldung unter Vorlage eines Dienstausweises Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz der Stadt bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, dem Katasteramt, dem Bauamt und den bei der Meldebehörde geführten Unterlagen durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diesen Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, über. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

